

1. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 24.04.2014 folgende 1. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 wird „und für den OT Fahrenkamp“ gestrichen.

2. § 3 Ziffer 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

”

- (1) Die Grundgebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird für die Inanspruchnahme der ständigen Betriebsbereitschaft (Vorhalteleistung) der Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhoben. Eine Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Erhebungszeitraum nicht oder nur zeitweise die Einleitung von Schmutzwasser erfolgte.
- (3) Als eine Berechnungseinheit (BE) gelten:
 - a) jede Wohnung
 - b) jede Ferienwohnung
 - c) je angefangene 8 Betten, bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben und anderen Einrichtungen, die in vergleichbarer Weise Betten vorhalten, wie Sanatorien, Pflegeheime oder Krankenhäuser,
 - d) je angefangene 30 Sitzplätze in Gaststätten, Restaurants, Cafes o. ä.,
 - e) je angefangene 5 Büro- und/oder Geschäftsräume, die zur Ausübung einer freiberuflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
 - f) je angefangene 10 Stellplätze auf Campingplätzen, Zeltplätzen u. ä.
 - g) je angefangene 30 Plätze in Schulen, Kindertagesstätten (auch Tagespflege), Kinderheimen u. ä.
- (4) Bei Nutzungen, die nicht unter Abs. 3 fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

a) Qn bis 1,5 m ³ /h	entspricht 1 BE
b) Qn bis 2,5 m ³ /h	entspricht 2 BE
c) Qn bis 6,0 m ³ /h	entspricht 3 BE
d) Qn bis 10,0 m ³ /h	entspricht 4 BE
e) Qn bis 15,0 m ³ /h	entspricht 6 BE
f) Qn bis 25,0 m ³ /h	entspricht 10 BE
g) Qn bis 40,0 m ³ /h	entspricht 16 BE
h) Qn bis 60,0 m ³ /h	entspricht 24 BE
- (5) Wohnung im Sinne dieser Satzung sind zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammen liegende Räume in Wohn- und sonstigen Gebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich eine Küche oder Kochnische, Wasserversorgung, Waschgelegenheit und Toilette und einen eigenen abschließbaren Zugang vom Treppenhaus, vom Freien oder einem Vorraum. Einfamilienhäuser und Einzimmerappartements mit diesen Eigenschaften zählen ebenfalls zu den Wohnungen.

(6) Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt 6,75 € im Monat.“

3. In § 3 Ziffer 2 Abs. 9 wird in a) 3,14 € durch 3,63 € ersetzt und b) vollständig gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

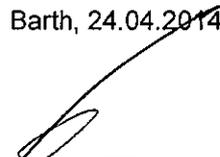
5. § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen auf die Grundgebühr richten sich nach der Anzahl der Berechnungseinheiten des Vorjahres. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder galt ein anderer Maßstab, erfolgt die Festsetzung der Berechnungseinheit anhand der Angaben des Gebührenpflichtigen, sollten die nicht vorliegen, wird die Anzahl der Berechnungseinheiten geschätzt.“
Satz 3 und 4 bleiben unverändert.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Barth, 24.04.2014


Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 24.04.2014


Dr. Kerth
Bürgermeister

